

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Drucksache 7/3755 - gemäß § 91 Abs. 4 GO

"Eiskalte" politische Wahlwerbung in der Staatlichen Regelschule "Franzberg" in Sondershausen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 55. Plenarsitzung am 23. Juni 2021 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 30. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen (rechtliche Grundlagen) kann eine Abgeordnete/ein Abgeordneter einen Eiswagen vor das Schulgelände stellen und Eis an die Schüler/-innen verteilen - welche Einflussmöglichkeiten beziehungsweise Zuständigkeiten hat hier die Schulleitung?

Antwort:

Die rechtliche Voraussetzung für das Aufstellen eines Eiswagens vor einem Schulgelände durch eine Abgeordnete/einen Abgeordneten richtet sich nicht nach dem Thüringer Schulgesetz, sondern nach dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG).

Beim Aufstellen eines Eiswagens auf einer Straße handelt es sich um eine Sondernutzung der Straße nach § 18 Abs. 1 ThürStrG, da die Nutzung in einem solchem Falle über den Gemeingebrauch einer Straße hinausgeht, was unter Umständen erlaubnispflichtig ist. Die Gemeinde kann zudem durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrt und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.

Das Hausrecht der Schulleitung bezieht sich ausschließlich auf das Schulgebäude und Schulgelände.

2. Ist bekannt, ob der Abgeordnete Stefan Schard, CDU (Direktmandat in Wahlkreis 10, Kyffhäuserkreis II/ Eichsfeld III), derartige Aktionen auch vor anderen Schulen in seinem Wahlkreis initiiert hat? Wenn ja, vor welchen Schulen, wann und aus welchem Anlass?

Antwort:

Nein

3. Wer hat an der Regelschule "Franzberg" in Sondershausen erlaubt, dass sie Schülerinnen und Schüler während der schulischen Veranstaltung (Vorlesetag) am Donnerstag, den 15. Juli 2021 das Schulgelände verlassen dürfen, um sich Eis zu holen?

Antwort:

Die Schülerinnen und Schüler waren beim Verlassen des Schulgeländes unter der Aufsicht der für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer.

In Vertretung
Dr. Heesen
Staatssekretärin